

abzugeben nicht Gelegenheit hatte. In Bezug auf den Antrag der geehrten Deputation muß ich bemerken, daß auch das Ministerium des Innern die ständischen Anträge nicht für erledigt hält und insofern gegen diesen Antrag gar nichts einzuwenden hat. Das Ministerium des Innern hält nach wie vor ein neues Straßenbaugesetz für ein nothwendiges Erforderniß der Gesetzgebung. Es wird die Einführung einer breiten Wagenspur in Betracht ziehen und daß über die Revision des Gesetzes wegen der Felgenbreite jetzt schon die erforderlichen Vernehmungen mit dem Finanzministerium im Gange sind, ist bereits im Berichte niedergelegt; was aber den Zeitpunkt anlangt, zu welchem es zur Vorlegung eines neuen Straßenbaugesetzes kommen kann, so möchte ich die geehrte Kammer auf die Erklärung hinweisen, welche der Herr Staatsminister des Innern an dieser Stelle am außerordentlichen Landtage des Jahres 1854 gegeben hat. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß der bei weitem wichtigste Theil des Straßenbaugesetzes in der Regelung der Bauverbindlichkeit beruht, und daß gerade in dieser Beziehung die Lösung der Frage, die auch heute bei Gelegenheit der vorigen Debatte von mehreren Sprechern indirect berührt worden ist, ob das bisherige System, wonach man nur Staatschauffeen und von einzelnen Gemeinden zu unterhaltende Communicationswege hat, verlassen werden soll, ob man ein System mit Bezirkswegen und Bezirksstraßen einführen soll und dergleichen, daß die Lösung dieser Frage sehr wesentlich abhängt von der Bewährung der erst vor kurzer Zeit neu stattgefundenen Eintheilung des Landes in Bezirke, von der Bewährung der Verwaltungsbehörden und nach Befinden von der Entwicklung, die künftig die Bezirke vielleicht auch infolge der Einführung und Ausbildung des Friedensrichterinstitutes zu erwarten haben. Der Zusammenhang dieser Fragen mit dem Straßenbaugesetze läßt sich in keiner Weise ablängen, und wenn daher die Regierung an die Bearbeitung eines solchen nicht gegangen ist vor vollendeter Einführung der neuen Organisation, so wird die Regierung deshalb wohl kein Vorwurf treffen. Jetzt, nachdem die Organisation beendet ist, wird der Zeitpunkt sein, an die Ausführung der ständischen Anträge zu denken, obgleich ich darüber der Kammer keine entschiedene Zusicherung geben kann, ob es möglich sein wird dem nächsten Landtag das Gesetz bereits vorzulegen.

Abg. v. Schönberg: Ich weiß nicht, ob es gestattet ist, zu diesen frühern ständischen Anträgen eine kleine Erläuterung noch hinzuzufügen. Wenn das möglich wäre, so wünschte ich bei dem letzten Antrage, wo es heißt:

„eine Revision und nach Befinden Erweiterung des Gesetzes vom 12. April 1840 über die Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf Chausseen,“

noch hinzuzusetzen, wenn es geht „und Communicationswegen“. Es ist das der Fall, wir haben Bestimmungen darüber, wie schwer die Belastung auf den Chausseen sein

soll, in Bezug auf die Communicationswege existirt eine solche Bestimmung nicht. Es ist das für die Adjacenten, für die Bauer der Communicationswege eine ungemein große Härte. Es wird keine Rücksicht auf Belastung auf den Communicationswegen genommen und trotzdem, daß die zum Baue Herangezogenen große Opfer bringen, sind sie nicht im Stande die Wege im guten Zustande zu erhalten, namentlich jetzt gerade, wo schlechte Witterung ist und die Wege weich sind, dieselben mit den schwersten Lasten befahren und die Wege dadurch ganz ruinirt werden. Wenn das noch möglich wäre, würde ich einen Antrag darauf zu stellen mir erlauben, daß nach dem Worte Chausseen noch hinzugefügt werde, „und Communicationswegen“.

Präsident Dr. Haase: Ich habe dem Abgeordneten zu bemerken, daß es sich hier um vier Anträge handelt, welche die vorige Ständeversammlung bereits gestellt hatte in Betreff deren die Deputation der Kammer empfiehlt, der hohen Staatsregierung gegenüber zu erklären, daß sie diese Anträge jetzt noch als fortbestehend betrachte. Es kann also etwas Neues in diese Anträge nicht amendirt und aufgenommen werden, wohl aber steht es dem Abgeordneten frei, einen besondern Antrag zu stellen und es würde derselbe, wenn er unterstützt und von der gegenwärtigen Versammlung angenommen würde, an die hohe Staatsregierung gelangen. Als ein Amendement zu den bereits gestellten Anträgen würde aber der Antrag des Abgeordneten aus dem angegebenen Grunde nicht Maß ergreifen können, sondern er müßte als ein selbstständiger Antrag eingebracht werden. Ich habe daher den Abgeordneten zu fragen, ob derselbe einen derartigen selbstständigen Antrag stellen wolle?

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Meine Wünsche in Bezug auf die Abänderung des Straßenbaumandates vom 18. April 1781 sind durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissars noch keineswegs befriedigt. Er hat erwähnt, daß kaum am nächsten Landtage das Gesetz, welches diese Angelegenheit ordnen soll, zu erwarten sein dürfte, indem verschiedene andere Gründe und Ursachen dazu vorlägen und noch Erfahrungen abzuwarten seien. Ich glaube, meine Herren, wir verfallen da denn doch etwas in den Optimismus, wenn wir so lange warten wollen. Auch ich bin allerdings für möglichst umfassende, alle einschlagenden Verhältnisse treffende Gesetze, aber, wenn wir so lange warten wollen, bis alle Verhältnisse in einer Angelegenheit berücksichtigt werden können, da wird das Beste sehr lange auf sich warten lassen, und auch das Gute kaum erreicht werden. Die Hauptbeschwerden bei dem Straßenbaumandate sind vor Allem diejenigen, die den Eingriff ins Privateigenthum betreffen. Das Straßenbaumandate besagt unter Anderm, daß die Materialien überall da, wo sie gefunden werden, hergegeben werden müssen. Das ist ganz recht, aber die Verfassungsurkunde sagt auch, daß nutzbare Rechte und überhaupt was irgend einem Staatsbürger genommen